



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON 0228) 997796

TELEFAX 0228) 997799

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 06.12.2012

GESCHÄFT

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz bei der Agentur für Arbeit Siegen**

HIER Inhalte von Beratungsvermerken  
BEZUG Ihr Schreiben vom 29.08.2012

Sehr geehrte Frau

nachdem mir die Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit (BA) vorliegt, komme ich auf Ihre Eingabe zurück und bedanke mich für Ihre Geduld.

Die BA hat mitgeteilt, dass entsprechend der von ihr erstellten VerBIS - Arbeitshilfe zum Sozialdatenschutz Eintragungen in den Eingabefeldern des Fachverfahrens VerBIS nur zulässig seien, wenn sie für die Aufgabenerledigung in der Vermittlung und Beratung bzw. für die Integrationsarbeit unabdingbar erforderlich seien. Unabdingbar erforderlich für die Aufgabenerledigung seien Angaben immer dann, wenn im jeweils konkreten Einzelfall die gesetzlichen Aufgaben ohne sie nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllt werden könnten. Es genüge nicht, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung zweckdienlich oder geeignet seien. Nicht ausreichend sei auch, dass die Angaben das Bild abrunden würden oder als Hintergrundinformationen nützlich wären.

In den Beratungsvermerken vom 20.09.2011, 28.08.2012 und 17.04.2012 (Anm.: auf diese Vermerke habe ich bei der Einholung meiner Stellungnahme besonders hin-

47142/2012

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße



SEITE 2 VON 3

gewiesen) seien Eintragungen vorgenommen worden, die die genannten Anforderungen (unabdingbare Erforderlichkeit) nicht erfüllen und darüber hinaus persönliche Wertungen sowie Negativkennzeichnungen enthalten hätten. Eine Dokumentation in dem vorgenommenen Umfang bzw. Form hätte nicht erfolgen dürfen. Der Anspruch auf Löschung der unzulässigen Eintragungen würde sich demnach aus § 84 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 67c Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ergeben. Die Agentur für Arbeit (AA) Siegen sei entsprechend informiert und um Umsetzung Ihres Löschungsbegehrens gebeten worden.

Nach Auskunft der AA Siegen seien die betroffenen Mitarbeiter auf die Unzulässigkeit der Eintragungen und auf die Einhaltung der Regelungen in der o. g. VerBIS - Arbeitshilfe hingewiesen worden. Insbesondere seien die Mitarbeiter angehalten worden, künftig noch besser auf eine objektive Darstellung ohne subjektive Wertungen zu achten und jegliche Art einer Negativkennzeichnung zu unterlassen.

Zur Frage der Aufklärung über Datenschutzrechte hat die BA ausgeführt, dass arbeitslose Kunden in verschiedenen Merkblättern, wie z.B. im Merkblatt Nr. 1 für Arbeitslose, über ihre Datenschutzrechte aufgeklärt werden und die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Arbeitslosengeld - Antrag bestätigen würden. Nichtleistungsempfänger würden dieses Merkblatt ebenfalls ausgehändigt bekommen. Sie hätten am 20.07.2011 einen Antrag auf Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 02.02.2011 bis 28.02.2011 gestellt und diesen unterschrieben. Damit hätten Sie die Kenntnisnahme der Regelungen zum Datenschutz bestätigt. Darüber hinaus würden die Kundinnen und Kunden auch bei der Nutzung der JOBBÖRSE über ihre Datenschutzrechte informiert werden. Die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung sei mittels Klickeinwilligung aktiv zu bestätigen. In den Agenturen für Arbeit stünden den Kundinnen -und Kunden außerdem Ansprechpartner für den Datenschutz zur Verfügung. Zudem enthalte die Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter den Hinweisen für Bürgerinnen und Bürger Informationen zum Thema Datenschutz.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BA liegt ein Datenschutzverstoß durch individuelles Fehlverhalten der Vermittlungsfachkräfte der AA Siegen vor, soweit in den Beratungsvermerken persönliche Wertungen und Negativkennzeichnungen vorgenommen wurden. Deren Speicherung ist nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 67b Absatz 1 Satz 1, 67c Absatz 1 SGB X) nicht erforderlich. Eine Einwilligung Ihrerseits lag ebenfalls nicht vor. Die Vermittlungsfachkräfte haben in einer Potentialanalyse lediglich die Daten zu vermittlungsrelevanten beruflichen und persönlichen Merkmalen, zu beruflichen Fähigkeiten und Ihre Eignung zu erfassen. Außerdem dürfen objektiv die Umstände festgestellt werden, die Ihre berufliche Eingliederung voraussichtlich erschweren (§ 37 Absatz 1 Drittes Buch Sozial-



SEITE 3 VON 3

gesetzbuch (SGB III)). Über diese rechtlichen Vorgaben gingen insbesondere die von mir in meiner Anfrage an die BA hervorgehobenen Beratungsvermerke vom 20.09.2011, 28.08.2012 und 17.04.2012 hinaus.

Von einer Beanstandung des Datenschutzverstoßes gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 SGB X i. V. m. § 25 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) habe ich abgesehen, da die BA durch die Bereitstellung der VerBIS - Arbeitshilfe die rechtlichen Vorgaben für die Erfassung von Daten im IT-Verfahren VerBIS datenschutzgerecht umgesetzt hat und lediglich ein individuelles Fehlverhalten der Mitarbeiter bei der Erfassung vorliegt. Ich gehe davon aus, dass Ihre Eingabe zu einer weiteren Sensibilisierung der in der AA Siegen tätigen Mitarbeiter beigetragen hat.

Hinsichtlich des Umfangs der Löschung von Beratungsvermerken bzw. der Neuerfassung datenschutzkonformer Einträge als Ersatz der gelöschten Vermerke bitte ich Sie, sich mit der AA Siegen in Verbindung zu setzen. Sollte Ihrem Anliegen der Löschung bestimmter Daten nicht stattgegeben werden, hat die AA Siegen darüber mittels Verwaltungsakt (Bescheid) zu entscheiden. In diesem Fall steht Ihnen beispielsweise der Sozialrechtsweg offen. Selbstverständlich können Sie auch den Behördlichen Datenschutzbeauftragten der BA oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erneut informieren.

Die von der BA vorgetragenen Medien zur Information über Datenschutzrechte halte ich für ausreichend. Ihrer Auffassung zur Aufnahme der Informationen in jede Eingliederungsvereinbarung schließe ich mich nicht an. Sinn und Zweck der Eingliederungsvereinbarung ist die Festlegung einer Integrationsstrategie nach den Möglichkeiten des Arbeitsuchenden einerseits (siehe Potentialanalyse) und den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes andererseits. Die von Ihnen geforderte Transparenz des Verwaltungshandelns wird durch die allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunfts- und Informationsansprüche gewahrt. Es steht Ihnen jederzeit, also auch unabhängig vom Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, frei, Ihre Rechte geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag